

Oberlandesgericht Wien
Schmerlingplatz 10-11
1010 Wien

GZ 18 Bs 318/14t

AdamAI/Straf

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Alfons Adam wegen § 283 Abs. 2 StGB

Angeklagter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt
der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen
Handen.



Antrag gemäß Art 267 AEUV

2-fach

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

Ausgehend von der Überlegung, dass mit der Bestätigung des erstgerichtlichen Urteils der gegenständliche Schuldspruch rechtskräftig würde, dass also die Entscheidung des Oberlandesgerichtes mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts nicht mehr angefochten werden könnte, wird gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Punkt 1a und Absatz 3, gestellt der

Antrag,

eine Vorabentscheidung des EuGH über folgende Rechtsfrage einzuholen:

Können wahrheitsgemäße Tatsachenbehauptungen und Werturteile, die auf wahren Tatsachenbehauptungen beruhen, im Lichte der Artikel 10 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 11 (Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit) und Artikel 13 (Freiheit der Kunst und Wissenschaft) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Tatbestand der Hetze nach § 283 des österreichischen Strafgesetzbuches und der Herabwürdigung religiöser Lehren nach § 188 des österreichischen Strafgesetzbuches erfüllen?

Begründung:

Das Grundrecht der Religionsfreiheit wurde immer so verstanden, dass dieses auch die Kritik an einer Religion einschließt, was umso mehr gelten muss, wenn die Lehren der kritisierten Religion wahrheitsgemäß dargestellt werden. Nach ständiger Rechtsprechung aller damit befassten Instanzen sind Bekundungen, die beunruhigen, verletzen oder schockieren, durch das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt, was umso mehr gilt, wenn sie von wahren Tatsachenbehauptungen abgeleitet werden bzw. auf solchen beruhen. Das Grundrecht der Informationsfreiheit wird in der Charta selbst definiert als die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. Dieses Grundrecht verliert jede Sinnhaftigkeit, wenn wahrheitsgemäße Informationen und wortgetreue Zitate aus Publikationen und anderen Medien unter Strafsanktion gestellt werden. Was die Freiheit der Wissenschaft betrifft, wird davon ausgegangen, dass dieses Grundrecht nicht nur „Wissenschaftlern“ zukommt, sondern ein Individualrecht jedes interessierten

Staatsbürgers ist. Konkret geht es um zeitgeschichtliche Forschung und die Veröffentlichung von deren Ergebnissen. Wenn letzteres unter Strafsanktion gestellt wird, dann wird auch das Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft seines Sinnes entleert.

Pressbaum, am 12.3.2015

Dr. Alfons Adam